

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr.60.387 vom 24. Juni 1996

A. 68.705/VI-13.139

In der Rechtssache : **WAPELHORST** Emile,
Lamb Cottage
West-Hanney
Wantage OX 12 0 LB
England,

gegen :

die Deutschsprachige Gemeinschaft,
vertreten durch ihre Regierung,

Wahlдомизил bei Herrn HISSEL,
Rechtsanwalt,
Aachenerstraße 18
4700 Eupen.

DER STAATSRAT, VI. KAMMER,

Aufgrund des von Emile Wapelhorst am 29. April 1996 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Februar 1996, mit dem die Abordnung des Klägers an der Europäischen Schule in Culham am 31. August 1996 beendet wird;

Aufgrund der am selben Tag eingereichten Klageschrift, mit der derselbe Kläger die Nichtigerklärung desselben Rechtsaktes beantragt;

Aufgrund der Note mit Bemerkungen (und der Verwaltungsakten) der Gegenpartei;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Parteien;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 3. Juni 1996, die die Sache auf die Sitzung vom 24. Juni 1996 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Herrn MATRAY, Rechtsanwalt, der für die klagende Partei erscheint, und von Herrn HISSEL, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gegenteiligen Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Kläger, der 1976 als Lehrer für allgemeinbildende Kurse (germanische Sprachen) in der Unterstufe des Sekundarunterrichtswesens endgültig ernannt wurde, am 1. November 1987 von dem Minister des Unterrichtswesens an die Europäische Schule in Culham (Großbritannien) zunächst auf Probe für ein Jahr und anschließend für Perioden von vier Jahren abgeordnet wurde;

In der Erwägung, daß, da die zweite Periode von vier Jahren auslief, die Erneuerung des Vertrags des Klägers von dem Direktor der Europäischen Schule erwogen wird, und zwar auf das günstige Gutachten des belgischen Inspektors des Unterrichtswesens; daß die zuständige europäische Behörde die Vertragserneuerung für eine Dauer von vier Jahren am 12. Februar 1996 beschließt; daß die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 28.

Februar 1996 den beanstandeten Erlaß annimmt, mit dem die Abordnung des Klägers am 31. August 1996 beendet wird;

In der Erwägung, daß der Kläger in dem ersten Teil eines ersten Rechtsgrundes geltend macht, daß Artikel 12 der durch das Gesetz vom 28. Februar 1959 gebilligten Satzung der Europäischen Schule in Luxemburg, die durch Artikel 1, Absatz 3, des durch das Gesetz vom 8. November 1975 gebilligten Protokolls über die Gründung europäischer Schulen auf die anderen Europäischen Schulen ausgedehnt worden sei, dadurch verletzt worden sei, daß der Oberste Rat der Europäischen Schulen zusammen mit den Regierungen die Fragen der Abordnung oder Beurlaubung der Lehrer regle, was in dieser Sache nicht der Fall gewesen sei; daß er in dem zweiten Teil des Rechtsgrundes geltend macht, Artikel 40, 3, c, Absatz 2, des Statuts des Lehrpersonals sei dadurch verletzt worden, daß die Abordnung nur mit einer im gemeinsamen Einvernehmen zwischen der Regierung und der Schulleitung vereinbarten Kündigungsfrist beendet werden könne, was in dieser Sache nicht der Fall gewesen sei;

In der Erwägung, daß sich die Gegenpartei diesbezüglich nach dem Ermessen des Staatsrates richtet;

In der Erwägung, daß Artikel 12 der Satzung der Europäischen Schule folgendes bestimmt :

"Auf dem Gebiet der Verwaltung hat der Oberste Rat folgende Aufgaben :

(...)

3) er bestimmt jährlich auf Vorschlag der Inspektionsausschüsse den Personalbedarf und regelt zusammen mit den Regierungen die Fragen der Abordnung oder der Beurlaubung der Lehrer (...)"

In der Erwägung, daß Artikel 40, 3, c, Absatz 2, des Statuts des Personals folgendermaßen lautet :

"Die Abordnung kann beendet werden (...) zu jedem beliebigen Zeitpunkt der Abordnung aufgrund einer begründeten Abberufung durch die Regierung, welche die Abordnung genehmigt hat; die hierbei einzuhaltende Kündigungsfrist wird im gemeinsamen Einvernehmen zwischen der betreffenden Regierung und der Leitung der Schule vereinbart";

In der Erwägung, daß Artikel 6 der Satzung der Europäischen Schule zufolge die Schule die Stellung einer öffentlichen Anstalt im Hinblick auf die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten hat; daß der Oberste Rat, der durch Artikel 9 dieser Satzung errichtet wurde, zusammen mit den Regierungen die Fragen der Abordnung oder der Beurlaubung der Lehrer in Übereinstimmung mit Artikel 12 regelt; daß der Oberste Rat, der von den Ministern des Unterrichtswesens eines jeden der Vertragsparteien gebildet wird, ein Statut des Lehrpersonals festgelegt hat, das unter anderem die Fragen der Abordnung der Lehrer und deren Dauer regelt;

In der Erwägung, daß die Bestimmungen der durch Belgien gebilligten Satzung der Europäischen Schule und des in Ausführung dieser Satzung festgelegten Statuts des Lehrpersonals im vorliegenden Fall direkt anwendbar sind;

In der Erwägung, daß die Gegenpartei weder Artikel 12 der Satzung der Europäischen Schule noch Artikel 40, 3, c, Absatz 2, des Statuts des Lehrpersonals eingehalten hat, bevor sie den angefochtenen Erlaß annahm, mit dem die erneuerte Abordnung beendet wird, da sie die Zustimmung des Direktors der Europäischen Schule von Culham hinsichtlich der Kündigungsfrist in bezug auf die Beendigung der Abordnung nicht eingeholt hat; daß der Rechtsgrund in seinen beiden Teilen ernsthaft ist;

In der Erwägung, daß, was den erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schaden betrifft, den die unmittelbare Ausführung des angefochtenen Erlasses zufügen könnte, der Kläger mit Recht unter anderem

geltend macht, er werde in Ermangelung einer Aussetzung das Amt eines Lehrers nicht mehr ausüben können, für das die Vertragserneuerung am 12. Februar 1996 beschlossen worden sei, so daß dieses Amt einer anderen Person - wahrscheinlich einer mit einer anderen Staatsangehörigkeit - übertragen werde und er somit - im Falle einer Nichtigkeitsklärung des Erlasses - dieses Amt nicht mehr ausüben können, in das jemand anders inzwischen eingewiesen werde; daß ein solcher Schaden erheblich und nicht wiedergutzumachen ist;

In der Erwägung, daß die Bedingungen, die durch Artikel 17, § 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgeschrieben werden, damit dem Aussetzungsantrag stattgegeben wird, erfüllt sind;

In der Erwägung, daß Artikel 17, § 4, der o.a. koordinierten Gesetze wie folgt lautet :

"(...) Wurde die Aussetzung angeordnet, so wird über die Nichtigkeitsklage innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab der Urteilsverkündung entschieden";

daß zwecks Einhaltung dieser Bestimmung erforderlich ist, daß die Parteien, die Justizpersonen und die Mitglieder des Verwaltungspersonals des Staatsrates, die mit der Sache beauftragt werden, sich beeilen; daß eine so kurze Frist mit den ordentlichen Fristen des Verfahrens nicht vereinbar ist; daß die o.a. Fristen zu verkürzen sind,

O R D N E T A N :

Artikel 1.

Die Ausführung des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 28. Februar 1996, mit dem die Abordnung von Emile WAPELHORST an der Europäischen Schule von Culham am 31. August 1996 beendet wird, wird ausgesetzt.

Artikel 2.

Die Frist für die Einreichung der Antwortschrift und der Gegenantwortschrift wird auf dreißig Tage ab dem Tag der Zustellung dieser Anordnung herabgesetzt;

Die Frist für die Einreichung der letzten Schriftsätze wird auf fünfzehn Tage herabgesetzt.

Verkündet in öffentlicher Sitzung der VI. Kammer
am vierundzwanzigsten Juni 1900 sechshundneunzig, bei
der :

die Herren,	HANOTIAU,	Staatsrat, Vorsitzender,
	WETTINCK,	Staatsrat,
	HANSE,	Staatsrat,
Frau	NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.